

Kurztitel

Denkmalbeirat

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 572/2003

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.01.2004

Text**Denkmalbeirat**

- § 1. (1) Der Denkmalbeirat ist beim Bundesdenkmalamt in Wien eingerichtet.
- (2) Der Denkmalbeirat besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Ständigen Mitgliedern.